

I. Nachtrag zur Vereinbarung über den Abwasserverband Thurau

Die Gemeinderäte der Gemeinden Jonschwil, Oberuzwil, Uzwil und Zuzwil sowie der Stadtrat der Stadt Wil erlassen:

I.

Die Vereinbarung über den Zweckverband Abwasserverband Thurau vom 20. April 2023 wird wie folgt geändert:

Ingress

Gestützt auf Art. 140 bis 149 des Gemeindegesetzes des Kantons St. Gallen vom 21. April 2009 (sGS 151.2, abgekürzt GG), **§§ 39 bis 46 des Gesetzes über die Gemeinden des Kantons Thurgau vom 5. Mai 1999 (RB 131.1; abgekürzt GemG) sowie die Interkantonale Vereinbarung über den Abwasserverband Thurau vom 20.02.2024 (sGS 725.515)** schliessen die Verbandsgemeinden folgende Vereinbarung ab:

Art. 1 Name, Sitz, Mitglieder

¹ Unter dem Namen Abwasserverband Thurau (nachfolgend AVT genannt) besteht ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit ~~nach st.gallischem Recht~~ **gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über den Abwasserverband Thurau vom 20.02.2024.**

² Der Sitz des AVT ist Uzwil.

³ Mitglieder des AVT sind die politischen Gemeinden:

Jonschwil

Oberuzwil

Uzwil

Wil

Zuzwil

Kirchberg

Niederhelfenschwil

Rickenbach

Sirnach

Wilen

Wuppenau

⁴ Die genauen Umgrenzungen des Entsorgungsgebietes in den Verbandsgemeinden sind im Übersichtsplan festgehalten (Beilage 1). Dieser Plan wird regelmässig den aktuellen Entwicklungen angepasst.

Art. 11 Zusammensetzung

Die zuständige Behörde der Gemeinde bestimmt die Delegierten. Die Anzahl der Delegierten beträgt für:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| a) Wil | 5 Delegierte |
| b) Uzwil | 4 Delegierte |
| c) Jonschwil, Oberuzwil und Zuzwil | je 2 Delegierte |
| d) <u>Kirchberg, Niederhelfenschwil, Rickenbach, Sirnach, Wilen und Wuppenau</u> | <u>je 1 Delegierte/r</u> |

Die Amtsdauer richtet sich nach derjenigen der Gemeindebehörden des Kantons St.Gallen.

Art. 48 Aufsicht

~~Der AVT steht unter der Aufsicht des Kantons St.Gallen.~~ Die Aufsicht über den AVT regelt die interkantonale Vereinbarung über den Abwasserverband Thurau.

Art. 49 Rechtsschutz

Streitigkeiten zwischen den beteiligten Verbandsgemeinden oder zwischen dem AVT und den Verbandsgemeinden über die Anwendung dieser Vereinbarung und der gestützt darauf erlassenen Verbandsvorschriften werden ~~nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St.Gallen~~ gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über den Abwasserverband Thurau entschieden. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Zivilgerichte.

Art. 50 Genehmigung, Vollzugsbeginn

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn

- Das dafür zuständige Organ der Verbandsgemeinden den Beitritt zum AVT beschlossen und der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat und
- die Vereinbarung durch ~~das Baudepartement des Kantons St.Gallen~~ die zuständigen Behörden der Kantone St.Gallen und Thurgau genehmigt ist.

II.

Dieser Nachtrag wird ab 2024 angewendet.

Ort, Datum:

GEMEINDERAT JONSCHWIL
Der Gemeindepräsident Der Ratsschreiber

Ort, Datum:

GEMEINDERAT OBERUZWIL
Der Gemeindepräsident Der Ratsschreiber

Ort, Datum:

GEMEINDERAT UZWIL
Der Gemeindepräsident Der Ratsschreiber

Ort, Datum:

STADTRAT WIL
Der Stadtpräsident Der Stadtschreiber

Ort, Datum:

GEMEINDERAT ZUZWIL
Der Gemeindepräsident Der Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt: bis

Genehmigungsvermerke:

St.Gallen,

Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen:

Frauenfeld,

Regierungsrat des Kantons Thurgau: